

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle Post-
anstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Ngr.
Inserate die
Spalten-Zeile
8 Ngr.

Amts- und Anzeige-Blatt der Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Dippoldiswalde, Frauenstein und Altenberg.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde, 28. Febr. (Mittheilungen vom Landtage.) Unsern jagdbetheiligten oder auch nicht betheiligten Lesern wird es von Interesse sein, zu hören, daß die 2. Kammer am 25. Febr. den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Zurückgabe der Jagdberechtigung an die alten Besitzer derselben vor dem 2. März 1849 betreffend, ohne weitere Berathung so angenommen hat, wie die Deputation mit einigen Abänderungen vorgeschlagen. Man glaubte dadurch eine Sühne des durch Aufhebung des Jagdrechts begangenen Unrechts herbeizuführen und den leidigen Streit dadurch am kürzesten zu schlichten. Freilich ist dies nur dann vollständig möglich, wenn die erste Kammer ein Gleiches thut und ebenfalls ohne Weiteres auf die vorgeschlagenen Bedingungen eingeht. Wir heben von letzteren Folgendes heraus. Die Altberechtigten werden nur dann wieder in den früheren Besitz gesetzt, wenn sie innerhalb 6 Wochen von Veröffentlichung des Gesetzes auf Zurückgabe antragen. Die Neuberechtigten, d. h. die, welchen gegenwärtig das Jagdrecht zusteht, werden auf Verlangen aus der Staatscasse für die Abtretung entschädigt und erhalten für jede auf der jagdbaren Grundfläche ruhende Steuereinheit 6 Pfennige. Dagegen beträgt der Ablösungssatz, wenn die Neuberechtigten die zurückgegebene Jagd ablösen wollen, 10 Pf. pro Steuereinheit. Ob die Entwicklung der ganzen Angelegenheit in ihrem weiteren Verlaufe so gut von Statten gehen wird, wie sie begonnen, ist wohl zu wünschen, steht aber zu bezweifeln. Zu bemerken ist noch, daß der Vertreter unsers bäuerlichen Wahlbezirks, Erbrichter Jungnickel, gegen das Gesetz gestimmt hat.

Die 1. Kammer hat die Berathung über das neue Postgesetz begonnen. Nach demselben wird sich das Postregal und der Postzwang künftig nur noch auf die Briefbeförderung und auf das Verbot des Wechsels der Transportmittel beim Personenverkehr und Sachentransport erstrecken; doch sollen die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften von diesem Verbote befreit sein. Paketsendungen, namentlich unter 20 Pfd., wenn sie vorschriftsmäßig gepackt sind, sollen auch künftig von den Postanstalten befördert werden. Der Staat hat auch ferner die Handlungen oder Unterlassungen seiner Postbeamten, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes aus Fahrlässigkeit oder absichtlicher Verschuldung Schaden und Nachtheil für das verkehrende Publicum herbeiführen, zu vertreten. Bei der Wahl der für die Postsignale erforderlichen Instrumente erhob sich bei der Berathung ein Streit, ob die von

der Regierung vorgeschlagene Trompete, oder, wie von der Majorität der 1. Deputation vorgeschlagen war, Trompete oder Posthorn, oder, wie die Minorität wollte, bloß das Posthorn gelten sollte. Endlich siegte die Trompete.

Aus Nordböhmen, 20. Februar. Der Bischof von Leitmeritz hat einen Hirtenbrief an die Fabrikhaber seiner Diocese erlassen, der mit Recht allgemein befremdendes Aufsehen erregt. So wird z. B. darin von den Fabrikhabern verlangt, daß sie das Bildniß des Gekreuzigten auf Treppe und Vorfaal anbringen, und daß die Arbeitsstuben „eines entsprechenden religiösen Zeichens nicht entbehren sollen;“ auch will er die kirchlichen Uebungen sogar bis auf das Innere der Werkstätten und Arbeitsäle ausgedehnt wissen, nicht bloß durch Ueberwachung der Sitten und Reden der Arbeiter innerhalb derselben, sondern auch durch Anordnung von Gebeten beim Morgen-, Mittag- und Abendläuten, dann Singen kirchlicher Lieder und Vorlesen erbaulicher Betrachtungen während der Arbeit. (NB. Viele Arbeiter sind Protestanten.) Was aber gegen den Erlass dieses Hirtenbriefes mit Recht das meiste Bedenken erregt, das sind die in demselben vorkommenden, vom kirchlichen in das sociale Gebiet hinübergreifenden Aeußerungen über die Lage der Fabrikarbeiter. Je weniger dieselben die kirchlichen Ermahnungen zu beherzigen und zu vollführen geneigt sein mögen, desto bereitwilliger werden sie sich an einzelne Behauptungen der bischöflichen Kundgebung über ihre angeblich traurige Lage halten. Auffallend ist es endlich, daß die Behörden der Administration von dieser kirchlichen Manifestation ebenso überrascht wurden, wie die davon betroffenen Fabrikhaber. Wohl sind die Bischöfe seit dem Concordat nicht mehr an das Placet der Regierung gebunden; es würde aber der kirchlichen Klugheit entsprechender sein, wenn derlei tiefgreifende Maßregeln nicht ohne Einvernehmen mit den politischen Behörden zur Ausführung kämen.

Frankfurt, 26. Febr. Die Bundesversammlung hat in ihrer gestrigen Sitzung den Ausschusantrag über den Antrag Hannovers in der holstein-lauenburgischen Angelegenheit angenommen. Dieser Antrag geht dahin: „die Bundesversammlung wolle die Erwartung aussprechen, daß Dänemark sich von jetzt an in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg allem weitern mit dem Bundesbeschlusse vom 11. Februar nicht im Einklange stehender Vorschritte auf der Basis der verfassungsmäßigen Wirksamkeit entbehrender Gesetze enthalten werde.“